

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Begutachtung; **Stellungnahme**

Datum	21. Mai 2019
Zahl	01-VD-BG-10379/6-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt
Abteilung IV/6**

Per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 10. April 2019, Zl. BKA-671.823/0003-IV/6/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird der der Bundesregierung mit Note der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 16. Mai 2019, Zl. VSt-1653/3, zur Kenntnis gebrachte Beschluss in Erinnerung gerufen, wonach sich die Landeshauptleutekonferenz dafür ausspricht, in der beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingerichteten Bund/Länder-Arbeitsgruppe – unter Einbeziehung der Wissenschaft (z.B. der JKU Linz) – die Grundlagen für ein abgestimmtes, wirkungsvolles und einheitliches Gesamtsystem hinsichtlich eines rechtlichen Vorgehens gegen Hass, sexuelle Belästigung sowie Social Bots im Internet zu erarbeiten.

Zwar würde das gegenständliche Gesetzesvorhaben einen weiteren Beitrag zur Verrechtlichung der digitalen Kommunikation darstellen, jedoch bestehen aus ho. Sicht Zweifel, ob mit dem vorliegenden Regelungskonzept das Auslangen gefunden werden kann.

Die materielle Beschränkung des Regelungsregimes auf online-Foren, die „auf Nutzer in Österreich ausgerichtet sind“ (siehe § 3 Abs. 1 des Entwurfs), trägt offenbar den völkerrechtlichen Grenzen der extraterritorialen Anwendung nationalen Rechts Rechnung, erscheint jedoch – angesichts transnationaler Kommunikationspraxis – unbefriedigend, weil sonstige (also nicht österreichspezifische) Foren vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wären. In diesem Zusammenhang liegt auf der Hand, dass jedenfalls auch eine völkerrechtliche sowie unionsrechtliche Regelung genereller Art für Diensteanbieter und online-Foren anzustreben wäre. Allenfalls wäre in diesem Zusammenhang ein rechtlicher Rahmen mit der Verpflichtung zur Selbstregulierung der Diensteanbieter in Betracht zu ziehen.

Die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 3 („Forum“), die derzeit das zentrale Definitionsmerkmal „Austausch“ beinhaltet, sollte im Hinblick auf den Charakter sozialer Netzwerke unmissverständlich darauf abstellen, dass die online-Funktion dazu bestimmt ist, Inhalte mit anderen Nutzern zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die in § 3 Abs. 1 Z 1 (und infolge Verweisung auch in Z 2) verwendete Wortfolge „auf Nutzer in Österreich ausgerichtet“ in Verbindung mit der Legaldefinition gemäß § 2 Z 3 („Forum“) dürfte mangels Eindeutigkeit schwierige Auslegungsfragen aufwerfen. Der Wortlaut lässt etwa unklar, ob die Mehrzahl der Nutzer ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich haben müssen oder das Forum bei einer inhaltlichen Betrachtungsweise ausschließlich für österreichische Nutzer intendiert ist. Im Übrigen könnte die für bestimmte Online-Informationsangebote im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen statuierte Ausnahme nach § 3 Abs. 3 bereits in die Legaldefinition gemäß § 2 Z 3 integriert werden.

Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen erscheint fragwürdig, die Geltung der gesetzlichen Verpflichtungen von der Anzahl der im Inland registrierten Nutzer, von dem in Österreich erzielten Umsatz, von der Höhe der Presseförderung oder vom Auftreten mit einer Marke abhängig zu machen, die einem bestimmten pressegeförderten Medieninhaber zugeordnet werden kann (siehe § 3 Abs. 2 des Entwurfs). Aus Sicht eines betroffenen Dritten, der seine Rechtsansprüche geltend machen will, oder aus Sicht einer effektiven Strafverfolgung kann es sachlich keinen Unterschied machen, ob ein bestimmtes online-Forum, in dem verpönte Postings abrufbar sind, von einem Diensteanbieter, der eine „relevante Größe“ aufweist (so die Erläuterungen) oder eine bestimmte Fördergrenze überschreitet oder mit einem relevanten Förderungsempfänger verbunden ist, betrieben wird oder nicht. Im Übrigen muten die in § 3 Abs. 2 gezogenen Grenzen des Anwendungsbereichs des Gesetzes willkürlich an.

Die Subsumtions- und Abgrenzungsfragen, die durch § 3 Abs. 1 bis 3 provoziert werden können, legen nahe, aus Rechtsschutzgründen die Erlassung eines Feststellungsbescheides vorzusehen, um Rechtssicherheit über die Geltung der Anforderungen für Online-Informationsangebote zu schaffen. Andernfalls würde diese Fragen erst im (repressiven) Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe Gegenstand der behördlichen Entscheidung sein.

Die Übermittlungspflicht auf begründetes Verlangen einer betroffenen Person, wie in § 4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, sollte nicht auf die erwähnten Tatbestände beschränkt bleiben, sondern weiter gezogen werden, um allgemein die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Zu denken ist hier etwa an die Rechtsverfolgung nach dem Medienrecht, nach § 1328a ABGB (bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre) sowie nach § 382 EO, aber beispielsweise auch an ein Vorgehen bei der Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen anlässlich des Austausches von Mitteilungen oder Darbietungen gedanklichen Inhalts.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Z 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sollte in Erwägung gezogen werden, eine objektive Verpflichtung der Diensteanbieter einzuführen, offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb einer bestimmten Frist nach Kenntnisnahme (so nach Eingang einer Beschwerde) zu löschen oder zu sperren.

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzesvorhabens wäre überdies dem Phänomen der „Social [Networking] Bots“ besonderes Augenmerk zu widmen, um insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen eine automatisierte Meinungsbeeinflussung durch Programme, die menschliche Präsenz in sozialen Medien vortäuschen, auf präventiver Basis hintanzuhalten (dies auch korrespondierend zum Straftatbestand gemäß § 264 StGB: Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 7 und 11